



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 121-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.172

Eingereicht am: 02.06.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2020

RRB-Nr.: 1399/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Einhaltung Waldabstand

Das Baugesetz regelt die Waldabstände für Bauten. An der Bernstrasse 180 in Ostermundigen baut die Firma Frutiger Mehrfamilienhäuser. Die verdichtete Bauweise gefällt mir, erstaunt bin ich jedoch, dass die Gebäude quasi in den Wald gebaut werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Frage gebeten:

- Wie definiert sich bei diesem Projekt der fehlende Waldabstand?

Begründung der Dringlichkeit: Das Gesetz muss für alle gleich ausgelegt werden und gelten. Dadurch wären Anpassungen an Projekten möglich oder notwendig.

Antwort des Regierungsrates

Die Überbauung an der Bernstrasse (Hohlenweg) in Ostermundigen basiert auf der von der Gemeinde im Jahr 2016 erlassenen Überbauungsordnung «Steingrübli», die ihrerseits auf der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 23 gemäss Ortsplanung und Baureglement der Gemeinde Ostermundigen basiert.

Für den Erlass der Überbauungsordnung waren vorgängig Waldfeststellungsverfahren nötig. Flächendeckende verbindliche Waldgrenzen gegenüber dem Baugebiet kennt die Gemeinde Ostermundigen noch nicht, da der gültige Zonenplan aus dem Jahr 1995 stammt. Damals waren verbindliche Waldgrenzen gesetzlich noch nicht möglich. Die damalige Waldabteilung 5 (Bern-Gantrisch) und später die Waldabteilung Mittelland hatten deshalb zu beurteilen, welche Bestockungen im Areal der ZPP Steingrübli als Wald im Rechtssinne gelten und wo die genauen Waldgrenzen liegen. Die Waldfeststellungen wurden im März 2016 durch das Amt für Wald (heute Amt für Wald und Naturgefahren) verfügt. Dagegen wurde von

einer Privatperson eine Beschwerde geführt, die später zurückgezogen wurde. Die Waldgrenzen, wie sie in der Überbauungsordnung «Steingrübli» eingetragen sind, sind daher seit Januar 2017 rechtskräftig.

Die Überbauungsordnung regelt die Abstände der Überbauung zu den festgestellten Waldgrenzen in der Form von begrenzten Baubereichen. Die Mindestabstände zum Wald sind im Überbauungsplan eingetragen. Sie betragen für bewohnte Räume 12,00 Meter, für andere Bauten 10,00 Meter und für die oberirdische Parkierung 6,00 Meter. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat diesen verkürzten Waldabständen in Würdigung der besonderen Verhältnisse und nach Abwägen aller Interessen mit einem Amtsbericht zugestimmt. Die Ausnahmegewilligung zum Waldabstand trat mit der Genehmigung der Überbauungsordnung in Kraft.

Der Waldabstand ist im kantonalen Waldgesetz in den Artikeln 25 und 26 geregelt. Er beträgt grundsätzlich 30 Meter, kann jedoch beim Vorliegen besonderer Verhältnisse mit Ausnahmegewilligungen durch das Amt für Wald und Naturgefahren verkürzt werden. Dies kann in Überbauungsordnungen mittels Baulinien oder Baufeldern generell geschehen, im Baureglement erwähnt sein oder im Baubewilligungsverfahren im Einzelfall erfolgen. Ausnahmegewilligungen haben die örtlichen Verhältnisse, den Zustand des betroffenen Waldes und die vorgesehenen baulichen Nutzungen abzuwägen sowie die Folgen für die Waldfunktionen und die Sicherheit abzuschätzen. Im vorliegenden Fall wurden die besonderen Verhältnisse eingehend geprüft und im Amtsbericht zur Ausnahmegewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes vom 29.03.2016 zuhanden der Raumplanungsbehörden begründet.

Waldgrenzen und Waldabstände sind also in der rechtskräftigen Überbauungsordnung dargestellt und geregelt. Die Überbauung orientiert sich an diesen von der Gemeinde erlassenen Vorgaben. Es werden demnach weder Gebäude in den Wald gebaut noch fehlen geregelte Waldabstände.

Verteiler

– Grosser Rat